

Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (2022 - 2025)

Unterstützung der Resozialisierung durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung.

Wer wird gefördert?

Zielgruppe

- Trägerinnen oder Träger der sozialen oder sozialpädagogischen Arbeit
- Trägerinnen und Träger im Bildungs- und Beschäftigungsbereich
- anerkannte Trägerinnen oder Träger der freien Jugendhilfe
- Institutionen der freien Wirtschaft

Was wird gefördert?

Förderung

Unterstützung der Resozialisierung von Straffälligen durch Beratung, Begleitung und Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung, Erhaltung und Vermittlung von Wohnraum, Vermittlung in Sucht- oder Schuldenberatung sowie sonstiger sozialer Hilfen durch Anlauf- und Beratungsstellen (Modul 1: Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge).

Unterstützung der Resozialisierung durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung (Modul 2: Vermittlung von Arbeits- und Lebensperspektiven).

Unterstützung der Resozialisierung durch Beratung, Vermittlung und Begleitung von Verurteilten, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und sich bereiterklären, zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder die Geldstrafe in Raten abzuführen, sowie eine darüberhinausgehende Begleitung und Vermittlung der Klienten in Arbeit und Beschäftigung, Unterstützung beim Erhalt bzw. bei der Vermittlung von Wohnraum sowie die Vermittlung in Sucht- oder Schuldenberatung (Modul 3: Arbeit statt Strafe).

Gruppenarbeit mit Einzelfallhilfe für straffällige Jugendliche und Heranwachsende zur Entwicklung von Lebens- und Arbeitsperspektiven durch integrations- und berufsfördernde Maßnahmen (Modul 4.1: Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende).

Gruppenarbeit mit Einzelfallhilfe für Väter und Mütter zur Förderung sozialer Kompetenzen insbesondere im Hinblick auf Beziehungsgestaltungen und Erziehungsstile (Modul 4.2: Besondere soziale Maßnahmen für Familien).

Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (2022 - 2025)

Koordinierung und fachliche Unterstützung der Zusammenarbeit der Umsetzenden der Module 1 bis 4 (Netzwerkkoordination).

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Modul 1:

- direkte Personalausgaben
- für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 10 Prozent der direkten Personalausgaben

Modul 2:

- Personalausgaben
- Sachausgaben
- für indirekte Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 8 Prozent der direkten Personalausgaben

Modul 3:

- direkte Personalausgaben
- für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der direkten Personalausgaben

Modul 4:

- direkte Personalausgaben
- für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 16,5 Prozent der direkten Personalausgaben

Netzwerkkoordination:

- Personalausgaben
- Sachausgaben

Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (2022 - 2025)

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Für die Module 1, 2, 3 und 4.2 sowie die Netzwerkkoordination ist ein Durchführungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 möglich.

Das Modul 4.1 kann in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 14. April 2022 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeiter*innen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen. Ihre Ansprechpartner*innen bei der ILB erreichen Sie über das Infotelefon Arbeit 0331 - 660-2200.

Fördernehmer	Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Trägerinnen oder Träger mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe
Förderthemen	Gefördert werden die Unterstützung der Resozialisierung von Straffälligen durch Anlauf- und Beratungsstellen, durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung, durch Beratung, Vermittlung und Begleitung von Verurteilten, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und sich bereiterklären, zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder die Geldstrafe in Raten abzuführen. Gefördert wird außerdem soziale Gruppenarbeit für straffällige Jugendliche und Heranwachsende zur Entwicklung von Lebens- und Arbeitsperspektiven sowie für Väter und Mütter zur Förderung sozialer Kompetenzen.
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Ministerium der Justiz
Mittelherkunft	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), Land Brandenburg
